



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

27

19.08.2019

INHALTSVERZEICHNIS

58 Wasserrecht; Gewässerausbauverfahren zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens am Kropfenbach auf den Flurnummern 645 und 646 der Gemarkung Lauenstein, Stadt Ludwigsstadt

Antragsteller: Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

27-641/1-106/17

58

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Gewässerausbauverfahren zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens am Kropfenbach auf den Flurnummern 645 und 646 der Gemarkung Lauenstein, Stadt Ludwigsstadt

Antragsteller: Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt hat mit Schreiben vom 02.02.2017 die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens am Kropfenbach auf den Flurnummern 645 und 646 der Gemarkung Lauenstein beim Landratsamt Kronach beantragt. Das Rückhaltebecken soll im Hauptschluss des Kropfenbaches angeordnet werden. Dazu soll ein etwa 4 m breiter Damm aus schlecht wasserdurchlässigem Material im Bereich eines bestehenden Forstweges angelegt werden. Oberstromig sind zur Erhöhung des Rückhaltevolumens Abgrabungen vorgesehen. Ziel des Rückhaltebeckens ist der Schutz des Gewässers vor übermäßiger hydraulischer Belastung durch Niederschlagswassereinleitungen.

Die vorgesehene Baumaßnahme stellt die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und somit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 1 WHG dar. Es war vom Landratsamt Kronach im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“ war dieses insbesondere in Bezug auf mögliche negative Auswirkungen auf den Schutzzweck der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“ (LSG-VO) zu beurteilen (Anlage 3 Nr. 2.3.4 UVPG). Zweck der Unterschutzstellung ist es unter anderem, die Bachläufe mit ihrem Uferbewuchs vor Veränderungen zu schützen (§ 3 LSG-VO). Die Baugegestaltung erfolgt weitgehend naturnah. Der Kropfenbach wird mäandrierend, mit wechselnden Sohlbreiten und Böschungsneigungen hergestellt und die biologische Durchgängigkeit wird erhalten. Der Kolkenschutz erfolgt durch das Einbringen natürlicher Wasserbausteine. Der am rechten Ufer befindliche Erlenbestand wird durch die vorgesehene Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Das Landratsamt Kronach geht davon aus, dass das Vorhaben auch keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Gewässerökologie haben wird, da der Kropfenbach im Vorhabensbereich bereits verrohrt ist und die bestehende Verrohrung lediglich geringfügig verlängert wird. Im Hochwasserfall wird das Bauwerk überströmt, sodass für die Oberlieger keine negativen Auswirkungen entstehen. Wegen der geringen Einstauzeiten des Rück-

haltebeckens werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse erwartet.

Kronach, 19.08.2019
Landratsamt

Löffler
Landrat

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat